

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2002

Ausgegeben Karlsruhe, den 2. April 2002

Nr. 7

I n h a l t

Seite

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Gebühren
für die allgemeinen Sprachkurse und Fachsprachenkurse
am Sprachenzentrum der Universität Karlsruhe

24

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Gebühren für die allgemeinen Sprachkurse und Fachsprachenkurse am Sprachenzentrum der Universität Karlsruhe

Vom 22. März 2002

Aufgrund der §§ 2, 11 Satz 1 Ziffer 1 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 605) hat der Senat der Universität Karlsruhe am 12. November 2001 die folgende Satzung der Universität Karlsruhe über die Gebühren für die allgemeinen Sprachkurse und Fachsprachenkurse am Sprachenzentrum der Universität Karlsruhe beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 2 LHGebG mit Erlass vom 4. März 2002, Az.: 640.5-4/23 und -/27 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Ordentliche Studierende der Universität Karlsruhe oder sonstiger Hochschulen können beim Sprachenzentrum der Universität Karlsruhe zur Ergänzung Ihres Fachstudiums sowie zur Vorbereitung von Aufenthalten an einer ausländischen Hochschule eine fremdsprachliche Ausbildung erhalten (allgemeine Sprachkurse und Fachsprachenkurse). Die Zuweisung zu den einzelnen Sprachkursen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazität.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Universität Karlsruhe erhebt für den Besuch der in § 1 genannten Sprachkurse Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Eine Gebühr wird nur für diejenigen Veranstaltungen erhoben, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind (außercurriculare Angebote). Studierende, die nach den Vorschriften der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung die Teilnahme an einem oder mehreren Sprachkursen nachweisen müssen und dies in geeigneter Weise belegen, sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für Kurse mit einem zeitlichen Gesamtumfang von 2 SWS 50 EURO je Kurs und Semester (Regel-Kursgebühr). Sie erhöht sich bei einem zeitlichen Gesamtumfang von mehr als 2 SWS anteilig.

(2) Die Gebühr kann auf Antrag erlassen werden für:

1. Studierende, die Förderleistungen nach den Voraussetzungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhalten, sowie BAföG-Berechtigte, deren Bedürftigkeit im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes festgestellt wurde.
2. Ausländische Studierende, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg oder vom DAAD eine Studienbeihilfe erhalten. Entsprechendes gilt für Studienbeihilfen ausländischer Studierender, die vom Akademischen Auslandsamt im Einzelfall als gleichwertig anerkannt werden.
3. Englisch-Sprachkurse bei Studierenden, die Ihren Schulabschluss vor 1995 an einem Gymnasium in der ehemaligen DDR bzw. in den neuen Bundesländern erworben haben und keine Gelegenheit hatten, englische Sprachkenntnisse zu erwerben. Entsprechendes gilt für Spätaussiedler.
4. Studierende, die ein Kind im Alter von bis zu 5 Jahren pflegen und erziehen,
5. Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung.

(3) Personen, welche den Gebührenerlass nach Abs. 2 beantragen, müssen die Erlassgründe spätestens bei Kursbeginn durch die Vorlage geeigneter Dokumente nachweisen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit Kursbeginn zur Zahlung fällig. Wer die Kursgebühr nicht leistet, wird von der (weiteren) Kursteilnahme ausgeschlossen.

§ 5 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

Die Unterrichtsgebühr ist auch bei vorübergehender Beurlaubung oder vorzeitiger Beendigung des Unterrichts in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben (z. B. Erkrankung), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Unterrichtsgebühr; die Gründe müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Die Gebühren werden erstmals für das Sommersemester 2002 erhoben.

Karlsruhe, den 22. März 2002

*Prof. Dr. rer. nat. Manfred Schneider
(geschäftsführender Rektor)*